

## PLATTFORM-NUTZUNGSBEDINGUNGEN BEEBOARD

VERSIONSSTAND: 16. Januar 2023

Das Angebot von Beeboard beinhaltet eine Plattform mit individualisierbaren und interaktiven Projektlandkarten zur Planung, Optimierung, Durchführung und Dokumentation von Immobilienprojekten (die „**Beeboard Plattform**“ oder „**Plattform**“). Die Plattform interagiert hierbei mit den unterschiedlichsten bestehenden IT-Systemen und Projektplanungstools als Top-Layer-Anwendung.

### 1 Vertragspartner

Die nachfolgenden Bedingungen („**Nutzungsbedingungen**“) gelten für die Nutzung der Beeboard Plattform zwischen der Beeboard GmbH („**Provider**“ oder „**Beeboard**“) als Betreiber der Plattform und dem Nutzer (auch „**Kunde**“). Einzelne bzw. zusammen werden die Vertragspartner auch als „**Partei**“ bzw. „**Parteien**“ bezeichnet. Der Kunde kann nur dann Vertragspartner werden, wenn er Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist.

### 2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand des Nutzungsvertrages ist der Zugang zu und die Nutzung der über die Webseite <https://www.beeboard.eu/de> zugänglichen Beeboard Plattform für Zwecke der kollaborativen Zusammenarbeit des Kunden mit Beteiligten an seinen Projekten („**Projektpartner**“). Der Gegenstand des Vertrages in seinen Einzelheiten wird ausschließlich durch das unterschriebene Angebot konkretisiert. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, soweit Beeboard diesen nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 2.2 Die Parteien vereinbaren Einzelheiten oder Detaillierungen der von Beeboard zu erbringenden Leistungen („**Vertragsleistungen**“) in einem Angebotsdokument, das diese AGB einbezieht (das „**Angebot**“). Das Angebot und die Nutzungsbedingungen werden im Folgenden gemeinsam „**Nutzungsvertrag**“ genannt. Bei Widersprüchen gehen Vereinbarungen im Angebot den Nutzungsbedingungen vor.

### 3 Leistungsabgrenzung, Nutzungsberechtigungen und -verbote

- 3.1 Nicht Gegenstand dieses Vertrags sind:
  - 3.1.1 der Zugang des Kunden zum Internet. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seines Internetzugangs einschließlich der Übertragungswege sowie seiner hierfür genutzten (End-) Geräte,
  - 3.1.2 die Herausgabe und/oder weitere Speicherung der Projektdaten auf der Plattform bei Vertragsende. Eine entsprechende Leistung ist kostenpflichtig und gesondert zu vereinbaren, vgl. Ziffer 10.5.
  - 3.1.3 die Nutzung von externen Applikationen (Integrationen, vgl. Ziffer 6 nachstehend), die an die Plattform angebunden sind oder werden können und für die Nutzung notwendige Rechte.

- 3.2 Der Kunde ist ausschließlich und selbst verantwortlich, die auf der Plattform verlinkten oder in sonstiger Weise verwendeten Dateien und Daten ausreichend zu sichern (Backups).
- 3.3 Beeboard legt aus Gründen der Datensicherheit Backups der Plattform-Daten an. Diese Backups enthalten jedoch keine Dateien oder Daten, die der Kunde nach Ziffer 3.2 in eigener Verantwortung zu sichern hat. Beeboard ist ausschließlich im Fall des Verlusts der Plattform-Daten zur Herausgabe der Backups verpflichtet.
- 3.4 Der Nutzungsvertrag berechtigt den Kunden zur vertragsgemäßen Nutzung der Plattform. Er ist nicht berechtigt:
- die Plattform zu verleasen, zu vermieten oder anderweitig Dritten zur Verfügung zu stellen, die keine autorisierten Nutzer oder Projektpartner sind;
  - Hinweise auf Urheber-, Marken-, Patentrechte und vergleichbare Rechte an geistigem Eigentum zu entfernen;
  - die Plattform oder die ihr zugrunde liegende oder zu ihrer Erbringung verwendete Software zu kopieren, zu übersetzen, zu dekompileieren, zurückzuentwickeln oder anderweitig zu verändern;
  - Handlungen vorzunehmen, die zumindest teilweise darauf abzielen, die Erbringung der Überlassung der Plattform zu behindern oder die ihr zugrunde liegende oder zu ihrer Erbringung verwendete Software oder Hardware zu beschädigen oder sonst zu beeinträchtigen;
  - Benutzerauthentifizierungen zur Plattform zu umgehen oder in anderer Weise Zugriff zu nehmen als durch Verwendung der Zugangsdaten;
  - die Plattform oder deren Funktionalitäten auf eine Weise zu verwenden oder eine Verwendung zu fördern oder zu gestatten, die gegen geltende Gesetze verstößt;
  - Verbotene Kundeninhalte in die Plattform hochzuladen oder zu integrieren; oder
  - vorgenannten Handlungen durch Dritte vornehmen zu lassen oder zu dulden.
- Dem Kunden gesetzlich zustehende Rechte und Befugnisse bleiben unberührt.
- 3.5 Beeboard ist berechtigt, die Einhaltung der vereinbarten Nutzungsbeschränkungen zu überprüfen.
- 3.6 Der Kunde wird Beeboard unverzüglich mitteilen, wenn er Kenntnis von einer missbräuchlichen Verwendung von Zugangsdaten oder einem Verstoß gegen die Nutzungsbeschränkungen insgesamt erlangt.
- 3.7 Der Kunde ist berechtigt, seinen Mitarbeitern und Projektpartnern Zugang zur Plattform zu gewähren und diese als Nutzer einzurichten.

Kommentiert [SKW1]: **Bestätigung**

Wie im Call am 13.12.2022 besprochen, besteht diese Möglichkeit für den Kunden selbst noch nicht. Momentan müssen die einzelnen Einrichtungen von beeboard Admins vorgenommen werden.

Je nach Festlegung im Angebotsdokument durch Admin des Kunden, ansonsten macht beeboard das selbst.

#### 4 Registrierung

- 4.1 Voraussetzung für die Nutzung der Plattform ist die Registrierung, die wiederum erst möglich ist nach Abschluss eines Nutzungsvertrags. Der Kunde hält ihn betreffende vertragsbezogene Informationen jederzeit richtig und vollständig.
- 4.2 Der Kunde weist zudem seine Unternehmereigenschaft über einen Handelsregisterauszug oder Handelsregisternummer nach. Dies kann in Schriftform oder durch elektronische Erklärung erfolgen.

#### 5 Einrichtung Nutzer-Account, Zugangsdaten

- 5.1 Nach erfolgreicher Registrierung erstellt der Provider den Nutzer-Account und übermittelt dem Kunden die erforderlichen Zugangsdaten (angegebene E-Mail-Adresse sowie zufallgeneriertes Passwort). Das Passwort ist vor der erstmaligen Verwendung zu ändern.
- 5.2 Der Kunde verpflichtet sich, seine Zugangsdaten geheim zu halten und diese nicht an Dritte weiterzugeben. Die Nutzung der Plattform mit den Zugangsdaten des Kunden oder jede andere Verwendung der Zugangsdaten wird dem Kunden zugerechnet.

#### 6 Integrationen

- 6.1 Der Nutzer kann über die Plattform Funktionalitäten externen Applikationen nutzen, die Beeboard ausdrücklich vorsieht und einbindet („**Integration**“). Beeboard ist nicht dazu verpflichtet diese Integrationen einzubinden und kann Integrationen jederzeit nach eigenem Ermessen entfernen.
- 6.2 Für die Nutzung von Integrationen ist ggf. ein Vertrag mit einem Drittanbieter zu vereinbaren, der entsprechende Nutzungsrechte zum Gegenstand hat. Etwaige Störungen oder Mängel im Zusammenhang mit einer Integration sind nicht von Beeboard zu beheben, es sei denn diese resultieren aus einer fehlerhaften Einbindung in die Plattform (der Schnittstelle).
- 6.3 Die Integration der Plattform findet über öffentliche Schnittstellen („**Public API**“) und nicht öffentliche Schnittstellen („**Non Public API**“) statt.
  - 6.3.1 Der Kunde ist verpflichtet, die für die Integration jeweils notwendigen Mitwirkungshandlungen zu treffen. Bei Unterlassung der Mitwirkungshandlungen kann der Kunde aus der fehlenden Integration keine Rechte ableiten.
  - 6.3.2 Bei Public API besteht eine offene, dokumentierte Schnittstelle, die keine weitere Abstimmung mit dem Anbieter der externen Applikation erfordert. Hier kann geringfügiger Bedarf an Mitwirkungshandlungen des Kunden für die Integration bestehen.
  - 6.3.3 Einige externe Applikationen verfügen über eine dokumentierte Non Public API. Hier ist der Kunde verpflichtet, bei der individuell zu gestaltenden Integration rechtzeitig und vollständig seine Mitwirkungshandlungen zu erbringen. Eine Integration ist in diesen Fällen in der Regel möglich, kann jedoch nicht gewährleistet werden. Bei Scheitern einer derartigen Integration kann der Kunde keine Rechte aus der fehlenden Integration ableiten, es sei denn, Beeboard hat dies zu verschulden. Der Kunde kann zudem ausnahmsweise Rechte aus der fehlenden Integration ableiten, wenn Beeboard grob fahrlässig oder vorsätzlich die Integration nicht einrichtet.

Kommentiert [SKW2]: Ist sichergestellt, dass Beeboard die Integration tatsächlich einbinden darf?

Kommentiert [SKW3R2]: Schnittstelle wird von beeboard hergestellt, der Nutzer hat für das Zielprogramm selbst Verträge zu schließen.

Wir haben folgende E-Mail als Grundlage verarbeitet:

E-Mail Hr. Dunker 15.12.2022

Wir unterscheiden im Wesentlichen drei verschiedene Arten der Integrationen, bei denen unsere Kunden immer zwingend einen Account / Vertrag mit der zu integrierenden Software haben müssen:

i. Public API: Das gegenüberliegende System hat eine dokumentierte, offene API. Eine Abstimmung und/oder Genehmigung mit dem anderen Unternehmen ist nicht notwendig.

ii. API vorhanden: Das gegenüberliegende System hat eine dokumentierte, non-public API. Eine Austausch und/oder Genehmigung mit dem anderen Unternehmen ist nur bedingt notwendig. Die Integration ist idR aber problemlos und für alle Kunden gleich

iii. API vorhanden: Das gegenüberliegende System ist ein ERP-System hat eine wenig dokumentierte, non-public API. Eine Austausch und/oder Genehmigung mit dem anderen Unternehmen ist zwingend notwendig. Die Integration ist nicht sicher und für alle Kunden idR unterschiedlich.

Kommentiert [SKW4R2]: **Schwerpunkt**

Wir empfehlen, die Integrationen noch Teil des Angebotsdokuments zu machen, siehe entsprechender Entwurf.

- 6.3.4 Einige externe Applikationen verfügen nur über unzureichend dokumentierte Non Public API. Hier ist der Kunde verpflichtet, bei der individuell zu gestaltenden Integration rechtzeitig und vollständig seine Mitwirkungshandlungen zu erbringen. Eine Integration kann in diesen Fällen nicht gewährleistet werden. Bei Scheitern einer derartigen Integration kann der Kunde keine Rechte aus der fehlenden Integration ableiten, es sei denn, Beeboard hat dies zu verschulden. Der Kunde kann zudem ausnahmsweise Rechte aus der fehlenden Integration ableiten, wenn Beeboard grob fahrlässig oder vorsätzlich die Integration nicht einrichtet.

## **7 Service Levels, Veränderungen der Leistung**

- 7.1 Der Provider ermöglicht dem Kunden den Zugriff zur und die Nutzung der Plattform nur im Rahmen ihrer üblichen Verfügbarkeit, insbesondere nicht unterbrechungsfrei
- 7.2 Die vom Provider zu erbringende Leistungshöhe wird im Service Level Agreement („SLA“) detailliert dargestellt. Das SLA ist **Anlage 1** dieser Nutzungsbedingungen und gilt als wesentlicher Bestandteil der Nutzungsbedingungen und damit auch des Nutzungsvertrags.
- 7.3 Der Provider ist berechtigt die Plattform einschließlich ihrer Funktionalitäten zu verändern oder anzupassen, soweit dies aufgrund technologischer Weiterentwicklungen (insbesondere bei Sicherheitsrelevanz) notwendig oder zielführend ist. Eine Veränderung oder Anpassung führt zu keiner Unterschreitung der zugesagten Leistungshöhe oder Funktionalität.

## **8 Vergütung und Zahlungsbedingungen**

- 8.1 Die Nutzungsvergütung richtet sich nach der im Angebot vereinbarten Vergütung und wird jeweils im Voraus in Rechnung gestellt. Die erste Rechnung erstellt der Provider unmittelbar nach Zustandekommen des Nutzungsvertrags.
- 8.2 Die Vergütung wird jeweils mit Zugang einer Rechnung beim Kunden fällig und ist binnen vierzehn (14) Tagen ab Fälligkeit ohne Abzug zu bezahlen.
- 8.3 Der Kunde kann gegenüber Ansprüchen von Beeboard aus oder im Zusammenhang mit dem Nutzungsvertrag nur aufrechnen oder eine Zurückbehaltung geltend machen, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 8.4 Verzugszinsen werden in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt dem Provider vorbehalten.

## **9 Mängelgewährleistung**

- 9.1 Der Provider gewährleistet ab dem Zeitpunkt der betriebsfähigen Bereitstellung der Plattform, dass diese frei von Sach- und Rechtsmängeln ist.
- 9.2 Ansprüche und Rechte des Kunden wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, soweit ohne vorherige Zustimmung von Beeboard Änderungen an den Vertragsleistungen vorgenommen wurden, es sei denn, dass der Mangel nicht auf der Änderung beruht. Dem Kunden gesetzlich zustehende Änderungsrechte bleiben hiervon unberührt.

- 9.3 Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschlagen anzusehen ist.
- 9.4 Die verschuldensabhängige Haftung des Providers nach § 536a Abs. 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen.
- 9.5 Der Kunde wird erkannte Mängel der Vertragsleistungen unverzüglich mitteilen und Beeboard in zumutbarem Umfang bei der Mangelanalyse und -beseitigung unterstützen. Insbesondere wird der Kunde Beeboard auf Anforderung vorhandene Mängelberichte vorlegen und sonstige vorhandene Daten und Protokolle bereitstellen, die für Mangelanalyse oder -behebung geeignet sind.
- 9.6 Beeboard ist ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung zu geben. Beeboard kann einen Mangel durch Beseitigung, Umgehung oder Neulieferung der mangelhaften Vertragsleistung beheben.
- 9.7 Die Mängelbeseitigung durch Beeboard gilt frühestens nach drei erfolglosen Versuchen als fehlgeschlagen.
- 9.8 Ansprüche wegen Mängeln verjähren innerhalb von 6 Monaten, sofern nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.
- 9.9 Hat der Provider im Rahmen der Leistungsverpflichtung im eigenen Namen Drittprodukte oder Drittleistungen erworben und an den Kunden weitergegeben, gelten zwischen dem Provider und dem Kunden ausschließlich die Mängelrechte, die der Provider gegen den Lieferanten des Drittprodukts oder der Drittleistung hat. Darüberhinausgehende Mängelrechte bestehen nicht. Diesbezügliche Bedingungen teilt der Provider dem Kunden jeweils mit.
- 9.10 Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden infolge eines Mangels gilt Ziffer 11.
- 9.11 Beeboard kann dem Kunden den Aufwand in Rechnung stellen, der dadurch verursacht wurde, dass der Kunde Mängelansprüche gegenüber Beeboard geltend macht, obwohl tatsächlich kein Mangel vorliegt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde bei Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt nicht erkennen konnte, dass kein Mangel vorlag.

## **10 Vertragslaufzeit, Kündigung**

- 10.1 Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate („Initiale Vertragslaufzeit“). Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch um weitere 12 Monate („Verlängerungszeitraum“). Dies gilt sodann für jeden Verlängerungszeitraum.
- 10.2 Verstößt der Kunde gegen diese Nutzungsbedingungen, ist der Provider berechtigt den Nutzer-Account zu sperren. Beendet der Kunde den Verstoß nicht innerhalb von 5 Werktagen, ist der Provider berechtigt das Vertragsverhältnis durch elektronische Erklärung fristlos zu kündigen.

Zudem kann der Provider das Vertragsverhältnis durch elektronische Erklärung fristlos kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftraggebers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen des Auftragsdatenverarbeitungsvertrags vorliegt.

- 10.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt ansonsten unberührt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt für Beeboard insbesondere vor, wenn
- a) der Kunde sich mit der monatlichen Gebühr für zwei (2) aufeinanderfolgende Monate in Verzug befindet;
  - b) der Kunde sich insgesamt mit einer Zahlung in Verzug befindet, die der monatlichen Gebühr für zwei (2) Monate entspricht;
  - c) der Kunde einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt;
  - d) der Kunde wesentlich gegen die vereinbarten Nutzungsbeschränkungen verstoßen hat und den Verstoß nicht binnen zehn (10) Tagen nach Hinweis durch Beeboard einstellt.

§ 314 Abs. 2 Satz 1 BGB gilt in den vorstehenden Fällen nicht.

- 10.4 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 10.5 Mit Ende der Vertragslaufzeit erlischt das Recht des Kunden zur Nutzung der Plattform. Der Kunde hat die Nutzung dann sofort einzustellen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, Kundendaten rechtzeitig vor Beendigung der Vertragslaufzeit auf seinen eigenen Systemen zu sichern. Beeboard ist berechtigt, Kundendaten nach Ablauf von vierzehn (14) Tagen nach Beendigung der Vertragslaufzeit zu löschen.

## 11 Haftung, Freistellung

- 11.1 Beeboard haftet der Höhe nach unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie für die schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 11.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Beeboard darüber hinaus nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 11.3 Die Haftung wird auf nach Art des fraglichen Geschäfts bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden beschränkt, außer soweit Vorsatz vorliegt. Vorhersehbare, vertragstypische Schäden werden auf 500.000,00 EUR beschränkt. Die Haftungssumme beträgt maximal den für ein Kalenderjahr gezahlten Jahresbetrag, je nach Vergütungsmodul. Die Haftung aus Ziffer 11.1 bleibt davon unberührt.
- 11.4 Im Falle eines Datenverlusts wird die Haftung auf den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt, der dem Aufwand einer regelmäßigen und gefahrensprechenden Anfertigung von Sicherungskopien entspricht.
- 11.5 Über Ziffern 11.2 bis 11.4 hinaus haftet Beeboard nicht für leichte Fahrlässigkeit.

- 11.6 Der Kunde stellt den Provider von Ansprüchen Dritter aufgrund seiner Nutzung der Plattform frei, soweit diese nicht vom Provider zu vertreten sind.
- 11.7 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) sowie im Rahmen von Beeboard schriftlich übernommener Garantien.
- 11.8 Die Haftungsregelungen dieser Ziffer 11 erstrecken sich auch auf die Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Subunternehmer von Beeboard.

## **12 Verletzung von Rechten Dritter**

- 12.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Rechte an Vertragsleistungen, insbesondere an überlassenen Arbeitsergebnissen, der überlassenen Plattform oder überlassener Software, geltend oder hat der Kunde sonst Anhaltspunkte, wonach Vertragsleistungen oder deren vertragsgemäße Verwendung Rechte Dritter verletzen könnten, wird der Kunde Beeboard unverzüglich in Textform hierüber informieren.
- 12.2 Hat Beeboard aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte Grund zur Annahme, dass Vertragsleistungen oder deren vertragsgemäße Verwendung durch den Kunden Rechte Dritter oder Gesetze verletzen, kann Beeboard diese mit dem Ziel abändern oder erneut erbringen, die Verletzung abzustellen oder dem Kunden die erforderlichen Rechte verschaffen. Dies kann bei der Plattform oder Software auch durch Bereitstellung eines Updates geschehen. Beeboard wird die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen.
- 12.3 Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln bleiben von dieser Ziffer 12 unberührt.

## **13 Datenschutz**

Der Kunde ist für die Verarbeitung seiner in die Plattform eingebrachten Daten – sofern sie Personenbezug im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO aufweisen – auf der Plattform Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Dementsprechend hat er die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitungen sowie die Erfüllung von Informationspflichten und Umsetzung von Betroffenenrechten sicherzustellen. Weitere Informationen sind dem zwischen dem Provider und Kunden gesondert abgeschlossenen Auftragsverarbeitungsvertrag zu entnehmen. Im Übrigen wird auf die Datenschutzhinweise des Providers verwiesen.

## **14 Änderungen der Nutzungsbedingungen und Änderungen der Vergütung**

- 14.1 Der Provider kann diese Nutzungsbedingungen in angemessenem Umfang bei Änderung relevanter rechtlicher Vorschriften, wesentlicher Änderungen der technischen Umstände oder der Wirtschaftslage ändern. Änderungen werden dem Kunden per E-Mail mindestens sechs Wochen zuvor mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht schriftlich innerhalb der Ankündigungsfrist widerspricht, oder wenn er seinen Nutzer-Account danach weiter benutzt. Für den Fall des Widerspruchs des Kunden steht dem Provider ein Sonderkündigungsrecht mit Monatsfrist zu.

14.2 Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt berechnete Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen für Deutschland, ausschließlich bezogen auf die Preiserhöhungen im Bereich „Information und Kommunikation“ (EPI), um mindestens 5 %, so verändert sich das Nutzungsentgelt im gleichen prozentualen Verhältnis.

14.3 Beeboard ist berechtigt, die Zahlungsverpflichtung des Kunden nach Ablauf von 12 Monaten seit Vertragsbeginn, danach jeweils nach Ablauf von weiteren 12 Monaten bis zu einer Höhe von max. 5% im Vergleich zum bisher geltenden Nutzungsentgelt zu erhöhen, vorausgesetzt es liegt eine geänderte Rechtslage, technische Änderungen oder Weiterentwicklungen unserer Services und/oder Veränderung der Marktsituation im IT-Dienstleistungssektor vor. Beeboard teilt dem Kunden diese Änderungen sechs Wochen vor Wirksamwerden mit und räumt ihm ein entsprechendes Widerspruchsrecht bis zum Wirksamwerden der Änderungen ein. Für den Fall des Widerspruchs des Kunden steht dem Provider ein Sonderkündigungsrecht mit Monatsfrist zu.

## 15 Vertraulichkeit

15.1 Die Parteien werden ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung bekanntwerdende Vertrauliche Informationen (vgl. Ziffer 15.215.2) der jeweils anderen Partei

- a) vertraulich behandeln und ausschließlich zu dem Zweck verwenden, zu dem sie offengelegt wurden;
- b) Arbeitnehmern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Dritten nicht offenlegen oder zugänglich machen, außer soweit dies für die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erforderlich ist; und
- c) und insoweit durch angemessene und geeignete Maßnahmen gegen den Zugriff durch unberechtigte Personen schützen (z. B. Zugangskontrolle, Verschlüsselung, weitere IT-Sicherheitsmaßnahmen).

Im Hinblick auf die Vertraulichen Informationen werden die Parteien jeweils zumindest dieselben Maßnahmen wie zum Schutz eigener vertraulicher Informationen, in jedem Fall aber nicht weniger als die ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um die Offenlegung Vertraulicher Informationen zu verhindern und das Interesse der Parteien an deren Geheimhaltung zu wahren

15.2 „**Vertrauliche Informationen**“ sind Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnete Information und sonstige auf Grundlage eines objektiven Empfängerhorizonts als vertraulich erkennbare Informationen einer Partei, einschließlich der Information über das Bestehen, die Bedingungen und den Text des Vertrages sowie dem Kunden überlassener Software. Die zugrundeliegende Software, Funktionsweisen und Methoden der von Beeboard überlassenen Plattform sind als Geschäftsgeheimnis im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen („GeschGehG“) geschützt unabhängig davon, ob sie zusätzlich als Geschäftsgeheimnis im Sinne des GeschGehG geschützt sind.

15.3 Ziffer 15.1 gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die

Kommentiert [SKW5]: **Beeboard**

Wie besprochen haben wir eine Preisindexklausel aufgenommen. Wir beziehen uns dabei auf den Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen für Deutschland. Dieser wird vom Statistischen Bundesamt herausgegeben.

Es findet sich dort einen (Spezial-)Spalte „Information und Kommunikation“. Diese haben wir in Bezug genommen, um tatsächliche Preissteigerungen nur in Bezug auf die IT-Branche einzubeziehen.

In 14.3 haben wir eine einseitige Preiserhöhungsklausel aufgenommen. Wir halten diese für wirksam und habe diese vorsorglich mit Bedingungen belegt (geänderte Rechtslage, technische Änderungen oder Weiterentwicklungen unserer Services und/oder Veränderung der Marktsituation im einschlägigen Industriesektor).

Ein Gericht könnte diese Bedingungen jedoch für zu unbestimmt halten und die Klausel für unwirksam erklären. Dann müsste jede Preiserhöhung neben der Indexerhöhung bilateral vereinbart werden.

- a) eine Partei von Dritten rechtmäßig ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat oder erhält;
- b) bei Vertragsschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Vertraulichkeitsverpflichtungen allgemein bekannt werden;
- c) bei einer Partei bereits vor Aufnahme der Geschäftsbeziehungen vorhanden waren und keiner Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen; oder
- d) durch eine Partei unabhängig entwickelt wurden.

Im Übrigen bleibt § 5 GeschGehG von dieser Vereinbarung unberührt.

- 15.4 Ferner ist eine Partei zur Offenlegung Vertraulicher Informationen berechtigt, soweit sie hierzu gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist. In einem solchen Fall wird diese Partei die andere Partei unverzüglich über Umfang und Grundlage der Offenlegung schriftlich informieren. Mit seinen Projektpartnern darf der Kunde auf der überlassenen Plattform zusammenarbeiten und den/die Projektpartner in die Funktionsweise einführen.
- 15.5 Der Kunde wird die zur Informationserlangung berechtigten Dritten, welche Vertrauliche Informationen erlangen, über den vertraulichen Charakter belehren und sie zur Aufrechterhaltung der Geheimhaltung und zur Einhaltung dieser Vereinbarung bei Nutzung der Vertraulichen Informationen verpflichten. Darüber hinaus wird der Kunde dafür Sorge tragen, dass bei der Weitergabe Vertraulicher Informationen an zur Informationserlangung berechnigte Dritte ausschließlich sichere Informationsübermittlungs- und Kommunikationswege sowie zeitgemäße Verschlüsselungsmethoden verwendet werden.
- 15.6 Für jeden Fall einer zurechenbaren Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung kann Beeboard von dem Kunden die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe verlangen, die Beeboard nach billigem Ermessen festlegen darf und die im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft wird. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen, wobei die Vertragsstrafe den Mindestschaden darstellt.
- 15.7 Einer Partei an Vertraulichen Informationen eingeräumte Rechte sowie deren vertragsgemäße Verwertung bleiben von dieser Ziffer 15 unberührt.
- 15.8 Diese Ziffer 15 gilt auf unbestimmte Zeit auch über die Erfüllung oder Beendigung des Vertrages hinaus.

## **16 Sonstige Bestimmungen**

- 16.1 Der Kunde ist ohne vorherige Zustimmung des Providers nicht berechnigt, Ansprüche gegen den Provider an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 16.2 Dem Kunden stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie aus Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Provider herrühren.

- 16.3 Der Provider ist jederzeit berechtigt, mit eigenen Forderungen gegenüber fälligen und nicht fälligen Forderungen des Kunden aufzurechnen.
- 16.4 Diese Nutzungsbedingungen samt Anlage 1, das unterschriebene Angebot und der darauf basierende Nutzungsvertrag stellen die gesamte Vereinbarung zwischen dem Provider und dem Kunden dar. Nebenabreden, einschließlich Nebenabreden in mündlicher Form, bestehen nicht.
- 16.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- 16.6 Änderungen und Ergänzungen des Nutzungsvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel selbst. Soweit der Nutzungsvertrag für Erklärungen, Informationen oder Mitteilungen Schriftform vorsieht, wird diese Schriftform nicht durch Übermittlung in Textform (§ 126b BGB) gewahrt.
- 16.7 Die Nutzungsbedingungen und der Nutzungsvertrag sowie alle sich daraus ergebenden oder damit in Verbindung stehenden Rechte und Ansprüche unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1985 (CISG) findet keine Anwendung.
- 16.8 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Nutzungsvertrag oder den Nutzungsbedingungen ist Köln, Deutschland.

# Anlage 1

## Service Level Agreement

### („SLA“)

#### 1 Allgemeines

Dieses SLA konkretisiert die Serviceleistungen der vertragsgegenständlichen Plattform in Bezug auf:

- die Verfügbarkeit der Plattform und ihrer wesentlichen Funktionen (Ziffer 2 dieses SLA, weitere Verweise gelten entsprechend);
- Reaktions- und Bearbeitungszeiten bei gemeldeten Störungen (Ziffer 3).

#### 2 Verfügbarkeit der Plattform

- 2.1 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen gewährleistet Beeboard während der Nutzungslaufzeit eine Verfügbarkeit der Plattform in Höhe von 98,70 % gemessen auf den jeweiligen Kalendermonat.
- 2.2 Nichtverfügbarkeit der Plattform bedeutet in diesem Zusammenhang, dass wesentliche Funktionen der Plattform wegen einer Störung oder eines Ausfalls des Server-Backends nicht zur Verfügung stehen und dies nicht auf Wartungsarbeiten, Maßnahmen zur Mangel- oder Störungsbeseitigung oder Umstände außerhalb des unmittelbaren Einflussbereichs des Providers zurückzuführen ist.
- 2.3 Für die Messung der Verfügbarkeit ist der Internetknotenpunkt des Rechenzentrums maßgeblich, in dem der Provider das Server-Backend für die Plattform betreibt.
- 2.4 Der Kunde ist verpflichtet, Beeboard unverzüglich über jegliche Ausfälle oder Störungen zu informieren. Dies gilt nicht für unwesentliche Ausfälle oder Störungen.

#### 3 Reaktionszeiten bei gemeldeten Störungen

##### 3.1 Servicezeit

Beeboard reagiert auf Störungsmeldungen innerhalb der Servicezeit: Mo-Fr. von 9:00 Uhr bis 17 Uhr, ausgenommen an bundeseinheitlichen Feiertagen.

##### 3.2 Bezugspunkt für die Berechnung

Reaktionszeiten beginnen in dem Moment zu laufen, in dem der Kunde über den dafür vorgesehenen Kommunikationskanal (E-Mail od. Ticketsystem, Chat oder Chatbot) eine Störung an Beeboard meldet.

##### 3.3 Reaktion auf Störungsmeldung während der Servicezeit

Die vertraglich geschuldete Reaktion auf Störungsmeldungen richtet sich nach der tatsächlichen Kritikalität der Störung.

Kritikalität	Art der Störung	Reaktionszeit
<b>Notfall</b>	Jeder Vorfall, der verhindert, dass ein Kunde überhaupt auf die Plattform zugreifen kann.	2 Stunden
<b>Hoch</b>	Der Kunde ist an der Ausführung einer unternehmenskritischen Funktion oder Aktivität gehindert.	6 Stunden
<b>Mittel</b>	Jeder Vorfall, der überschaubar oder wenig Einfluss auf das Geschäft des Kunden hat und eine nicht-kritische Funktion der Plattform betrifft.	12 Stunden
<b>Niedrig</b>	Jede unwesentliche Störung, die einfach umgangen werden kann (z.B. farbliche Darstellungen, UI-Ungenauigkeiten, die keinen Einfluss auf das Geschäft des Kunden haben).	24 Stunden